



## Bekanntmachung

### Bundesstraße 299 „Pressath-Amberg-Neumarkt“

#### Ortsumgehung Tanzfleck

– Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss vom 07.05.2025 –

**Az. ROP-SG32-4354.2-8-2-87**

Mit Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) der Regierung der Oberpfalz vom 07.05.2025, Az. ROP-SG32-4354.2-8-2-87 ist der mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015, Az. 31/32-4354.2.B 299-16 festgestellte Plan für das Bauvorhaben „Bundesstraße 299 Pressath-Amberg-Neumarkt – Ortsumgehung Tanzfleck“ von Bau-km 0 ± 000 (= Str.-km 126,065 = Abs. 700 St. 3,478) bis Bau-km 2 + 000 (= Str.-km 128,345 Abs. 700 St. 5,758) gemäß § 17 Fernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt worden, als er mit den unter Teil A, Abschnitt II des Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschlusses der Regierung der Oberpfalz vom 07.05.2025, Az. ROP-SG32-4354.2-8-2-87 festgestellten Planunterlagen den unter Teil A, Abschnitte III und V dieses Beschlusses ausgesprochenen Nebenbestimmungen und Erlaubnissen sowie seiner nachfolgenden Begründung nicht übereinstimmt.

#### I.

1. Da es sich um ein Vorhaben mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung handelt, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 24.06.2025 bis einschließlich 07.07.2025**

bei folgendem Markt und folgender Gemeinde zur Einsicht während der Dienststunden aus:

- Markt Freihung, Rathausstr. 4, 92271 Freihung
- Gemeinde Weiherhammer, Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer, Hauptstr. 3, 92729 Weiherhammer

3. Darüber hinaus können der Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) abgerufen werden.
4. Der Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).
5. Der Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
6. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss von den Betroffenen bei der Regierung der Oberpfalz, (Hausanschrift: Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg; Postanschrift: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg), schriftlich angefordert werden.

## II.

### Gegenstand des Planfeststellungsänderungs- und -Ergänzungsbeschlusses

1. Gegenstand des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015, Az. 31/32-4354.2.B 299-16 in der Gestalt, die er mit dem Planfeststellungsänderungs- und -Ergänzungsbeschluss vom 07.05.2025, Az. ROP-SG32-4354.2-8-2-87 erhalten hat, zugelassenen Vorhabens ist die Umgehung der Ortslage Tanzfleck durch die Bundesstraße 299 „Pressath-Amberg-Neumarkt“ von Bau-km 0+000 (= B299\_700\_3,478) bis Bau-km 2+000 (= B299\_700\_5,758).
2. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

„A Entscheidung

#### I. Feststellung des Planes

Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015, Az. 31/32-4354.2.B 299-16, für das Bauvorhaben Bundesstraße 299, Pressath – Amberg – Neumarkt, Ortsumgehung Tanzfleck, von Bau-km 0+000 (= Str.-km 126,065) bis Bau-km 2+000 (= Str.-km 128,345), wird einschließlich der mit ihm festgestellten Unterlagen insoweit geändert und ergänzt, als er mit den unter Teil A, Abschnitt II dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen, den unter Teil A, Abschnitte III und V dieses Beschlusses ausgesprochenen Nebenbestimmungen und Erlaubnissen sowie der nachfolgenden Begründung nicht übereinstimmt.

Im Übrigen bleiben der Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2015 und die damit festgestellten Pläne aufrechterhalten; insbesondere sind deren Festsetzungen und Nebenbestimmungen weiterhin zu beachten, soweit der vorliegende Beschluss nichts anderes bestimmt.

Maßnahmen, die im ergänzenden Planfeststellungsverfahren vom Vorhabenträger zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

## II. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten bzw. ergänzten Planes werden die nachfolgenden Unterlagen mit den durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen festgestellt: (...)“

3. Vom Abdruck der Liste der planfestgestellten Unterlagen wird abgesehen.
4. Der Planfeststellungsänderungs- und -Ergänzungsbeschlusses wurde mit zahlreichen Auflagen verbunden, insbesondere in Bezug auf den Immissionsschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zum Schutz des Bodens, auch benachbarter Grundstücke und zum Kreislaufwirtschaftsrecht.
5. Dem Vorhabenträger wurden nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen wasserrechtliche Erlaubnisse für die Bauwasserhaltung sowie das Einbringen von Stoffen in Gewässer erteilt. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden mit verschiedenen Auflagen verbunden.
6. Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Freihung, Tanzfleck und Kaltenbrunn beansprucht.
7. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.
8. Im Planfeststellungsänderungs- und -Ergänzungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender und neu zu errichtender öffentlicher Straßen verfügt.

9. In dem Planfeststellungsänderungs- und -Ergänzungsbeschluss ist über alle im ergänzenden Verfahren vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im ergänzenden Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss und/oder Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht im Laufe des ergänzenden Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### III.

Gegen diesen Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,  
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München  
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO]: Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, 17.06.2025  
Regierung der Oberpfalz

Dinnbier  
Regierungsoberinspektor